

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 22/24

2022-0.076.608

BG, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut fur Rechtsanwalte und Rechtsanwaltsanwarter geandert werden (Berufsrechts-Anderungsgesetz 2022 – BRAG 2022)

**Referenten: Pras. des DR Dr. Herbert Gartner, Rechtsanwalt in Wien
Pras. Univ.-Prof. Dr. Gernot Murko, Rechtsanwalt in Klagenfurt
VPras. Dr. Armenak Utudjian, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die Ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Wir schicken voraus, dass wir die vorliegende Novelle zur Rechtsanwaltsordnung und zum Disziplinarstatut begruen.

Insbesondere durch die Schaffung der Ruhendstellung erfahrt das rechtsanwaltliche Berufsrecht eine zeitgemae Weiterentwicklung.

Im Einzelnen erlauben wir uns, Nachstehendes festzuhalten:

I. Zur Anderung der Notariatsordnung:

Der ORAK halt es nicht fur erforderlich, zu den diesbezuglichen Bestimmungen eine Stellungnahme abzugeben.

Zur Klarstellung weisen wir jedoch darauf hin, dass wir auch weiterhin davon ausgehen, dass Sitzungen der Ausschusse der einzelnen Rechtsanwaltskammern, sowie samtliche Sitzungen von Organen der Rechtsanwaltskammern und des ORAK (ausgenommen naturlich Disziplinarverfahren) in Form von Videokonferenzen durchgefuhrt werden konnen, ohne dass es hiezu einer gesonderten gesetzlichen Ermachtigung bedurft hatte oder bedarf.



Diesbezüglich sehen wir auch in der Einführung des § 135 Abs 4a und des § 141d Abs 3a und des § 141f Abs 2a lediglich eine Klarstellung der geltenden Rechtslage.

Sollte unsere diesbezügliche Rechtsansicht jedoch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht zutreffen, bitten wir, entsprechende korrespondierende Regelungen auch in der Rechtsanwaltsordnung aufzunehmen.

II. Zur Änderung der RAO:

Zu § 2 Abs 1 letzter Satz RAO:

Die diesbezügliche Klarstellung des Gesetzgebers wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 15 Abs 5 RAO:

Gleiches gilt für § 15 Abs 5 RAO.

Zu § 16 RAO:

Der ÖRAK begrüßt ebenso die Initiative des BMJ, im gesetzlichen Regelungsbereich der Sonderpauschalvergütung Anpassungen vorzunehmen, die sowohl einer Verbesserung der Praxisanwendung nützlich sind als auch das bewährte System der Sonderpauschalvergütung weiterführen. Diese Diskussion wurde vom ÖRAK auch selbst angestoßen und hat zu einer ausführlichen Erörterung konkreter Vorschläge geführt die bereits eingehend mit dem BMJ erörtert worden sind.

Zur Umsetzung dieser gemeinsamen Absicht, zu der sich der ÖRAK weiterhin bekennt, ist aber auch eine Anpassung der administrativen Vorschriften insbesondere mit dem Ziel notwendig, zeitgerecht die notwendige Liquidität und Rechtssicherheit für die Rechtsanwaltskammern sicherzustellen. Diese haben die Anträge aus der Kollegenschaft zur Zuerkennung von im Rahmen überlanger Verfahren erbrachter Leistungen zeitnah und den Grundsätzen des AVG entsprechend bescheidenmäßig zu erledigen. Die bisherige Systematik der nachträglichen Feststellung der Höhe durch Verordnungen erscheint nicht mehr zeitgemäß; dazu wurden auch bereits einige Alternativen diskutiert, die eine raschere Bescheiderlassung und Liquiditätsausstattung der RAKs führen, ohne einen Mehraufwand mit sich zu bringen. Die bisherigen informellen Abstimmungen zwischen RAK und BMJ wären damit ebenso entbehrlich wie auch die nachträglichen Verordnungen über die jährliche Höhe der Sonderpauschalvergütung.

Leider sind diese vorbesprochenen administrativen Neuregelungen im vorliegenden Entwurf des BRÄG 2022 noch nicht umgesetzt. Der ÖRAK ist aber überzeugt, dass bei weiteren Gesprächen auch diese Anpassungen gelingen und allfällige Bedenken zu einem administrativen Mehraufwand entkräftet werden können.

Die Modernisierung und Anpassung des (sehr bewährten) Regimes der Sonderpauschalvergütung versteht sich allerdings aus der Sicht des ÖRAK als „Gesamtpaket“, das in einer Gesetzesnovelle realisiert werden sollte. Daher erscheint die derzeit vorgesehene nur selektive Umsetzung nicht sachgerecht; derzeit besteht kein Bedarf, die Judikatur des VwGH zu einem „Tarifabschlag“ bei den von § 16 Abs 4

betroffenen überlangen Verfahren in Gesetzesform zu gießen und bei „besonders überlangen“ Verfahren sogar darüber hinauszugehen.

Daher spricht sich der ÖRAK zum derzeitigen Zeitpunkt gegen die Änderung des § 16 Abs 4 RAO in der in Art 2 Z 4 vorgesehenen Form (durch Ergänzung eines neuen zweiten Satzes) aus und ersucht, von dieser Umsetzung vorläufig Abstand zu nehmen und dieses Thema erst in der nächsten Berufsrechtsnovelle gemeinsam mit den übrigen administrativen Anpassungen in der Administration der Sonderpauschalvergütung aufzugreifen.

Die Regelungen des § 21 Abs 3 und § 21c Z 3 RAO sowie die Regelungen des § 22 Abs 2 RAO finden unsere ausdrückliche Zustimmung.

Zu § 22 Abs 2a RAO:

Die diesbezügliche Klarstellung wird begrüßt. Der ÖRAK geht jedoch davon aus, dass Gegenteiliges schon bisher aus der RAO nicht zu entnehmen war.

Zu § 24 RAO:

Auch diesbezüglich ist klarzustellen, dass der Eintritt jeder Form des Ruhens, sohin auch nach § 34 Abs 2 RAO, zum Ausscheiden aus den jeweiligen Funktionen führt.

Zu § 32 und § 34:

Die Möglichkeit der Ruhendstellung der Rechtsanwaltschaft und der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter bzw -anwärterin für den Fall der Elternschaft wird ausdrücklich begrüßt, zumal die Einführung entsprechender Bestimmungen auf die Initiative des ÖRAK zurückgehen.

Zu § 34 Abs 2 Z 1 lit d regt der ÖRAK eine Klarstellung an. Die Bestimmung sieht vor, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach der Geburt eines Kindes bzw Annahme an Kindes Statt ein Ruhen der Rechtsanwaltschaft beantragen können. Bei Geburt eines eigenen Kindes kann die Mutter einen solchen Antrag für den Zeitraum ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 für jeweils längstens zwei Jahre nach der Geburt stellen. Selbständige Rechtsanwältinnen unterliegen jedoch keinem Beschäftigungsverbot nach dem MSchG. Hier sollte klargestellt werden, ab welchem Zeitpunkt selbständige Rechtsanwältinnen einen Antrag auf Ruhen stellen können.

Zum Schlussabsatz zu § 34 Abs 2 Z 2 wird festgehalten, dass die arbeitsrechtliche Situation von angestellten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen jener von Rechtsanwaltsanwärtern und -anwärterinnen vergleichbar ist. Daher sollte auch bei angestellten Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen die Zustimmung des Arbeitgebers zum Ruhen bei der Antragstellung nachzuweisen sein, so wie dies auch in § 32 Abs 1 dritter Satz für Rechtsanwaltsanwärter und -anwärterinnen vorgesehen ist.

Bezeichnung für Rechtsanwalt gem § 34a Abs 5 RAO

Die Rechtsanwaltsordnung beinhaltet bisher lediglich eine Bezeichnung für den Kammerkommissär, aber nicht für den Rechtsanwalt, der gem § 34a Abs 5 RAO für den anderen Rechtsanwalt eintritt. Für die Praxis in den Rechtsanwaltskammern ist eine Abkürzung zur Vereinfachung nicht nur wünschenswert, sondern auch wichtig. Der ÖRAK schlägt daher vor, für diesen Rechtsanwalt die Bezeichnung „Rechtsanwaltskommissär“ in der RAO zu verwenden.

Zu § 53 Abs 2 Z 4 lit a und lit c:

Der ÖRAK begrüßt es grundsätzlich, dass die Möglichkeit zur Befreiung von der Umlage während der Dauer des Ruhens geschaffen werden soll. Um jedoch das Ziel der Einführung des Ruhens bestmöglich erreichen zu können, wäre es aus Sicht des ÖRAK notwendig, eine Ermächtigung zu schaffen, dass in den Umlagenordnungen die gänzliche oder teilweise Befreiung ohne Antragstellung durch die Betroffenen vorgesehen werden kann. Ein wesentlicher Grund, weshalb sich insbesondere Rechtsanwältinnen bei Geburt eines Kindes häufig aus der Liste „austragen“ lassen, sind die mit der Eintragung in die Liste ausgelösten laufenden finanziellen Belastungen. Um hier unbürokratisch Abhilfe zu schaffen, wäre es aus Sicht des ÖRAK sinnvoll, dass in den Umlageordnungen bei Inanspruchnahme des Ruhens automatisch ein Entfall der Pflicht zur Leistung der Umlage vorgesehen werden kann. Diese Option besteht nach der aktuellen Formulierung des § 53 nicht.

Einrichtung einer einheitlichen Meldestelle für Whistleblower beim ÖRAK – Aufnahme einer gesetzlichen Grundlage in den vorliegenden Entwurf

Die Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, war bis Dezember 2021 ins innerstaatliche Recht umzusetzen. Sofern im Zuge der Umsetzung eine externe Stelle für die Hinweisgebung für den Bereich der Rechtsanwaltschaft geplant ist, sind jedoch bestimmte Core Values der Rechtsanwaltschaft zu beachten.

Eine externe Stelle für Hinweisgeber für Meldungen über Verletzungen von EU-Recht, welche außerhalb der Rechtsanwaltschaft angesiedelt ist, ist dabei keinesfalls mit der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung vereinbar. Die Wichtigkeit der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit, die den Rang eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes mit Grundrechtscharakter hat, wurde selbst im Erwägungsgrund 26 der Richtlinie verankert. Die Verschwiegenheit ist neben der Unabhängigkeit und der absoluten Treue zum Mandanten eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes.

Angesichts der hohen Bedeutung der grundrechtlich geschützten beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung für die Rechtsstaatlichkeit müssen diese sensiblen Informationen daher innerhalb der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung behandelt werden.

Um die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu schützen, spricht sich der ÖRAK dafür aus, dass eine externe Meldestelle zur Entgegennahme und Behandlung von Hinweisen für den Bereich der Rechtsanwaltschaft beim ÖRAK eingerichtet wird. Dazu

bedarf es einer gesetzlichen Grundlage in der RAO, mit der dem ÖRAK die Kompetenz für die Agenden der Hinweisgebung gemäß der umzusetzenden Richtlinie 2019/1937/EU zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, übertragen wird. Der ÖRAK regt an, diese gesetzliche Grundlage im rechtsanwaltlichen Berufsrecht in das BRÄG 2022 aufzunehmen, um somit eine rasche, grundrechtskonforme Umsetzung der Richtlinie 2019/1937/EU durch die Republik Österreich zu gewährleisten.

III. Zur Änderung des DSt:

Zu § 7 Abs 2 und § 13 DSt:

Konsequent ist es, den neuen Zustand „des Ruhens“ der Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch auf die passive Wählbarkeit eines Kammermitglieds und des Erlöschens der Tätigkeit als Kammerfunktionär gemäß § 13 erster Satz zu regeln. Wenn jemand die Rechtsanwaltschaft nicht ausübt, so kann er auch kein Amt als Kammerfunktionär bekleiden.

Zu § 16 Abs 10:

Auch hier ist die gesetzliche Regelung notwendig, da grundsätzlich die Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer, die aufrecht bleibt, Auswirkungen auf den Lauf von bestimmten Fristen im Disziplinarverfahren haben könnte.

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass ein vor oder während des „Ruhens der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ gefälltes Erkenntnis, mit dem dem Disziplinarbeschuldigten die Ausübung der Rechtsanwaltschaft untersagt wird, erst nach dem Ende der „Ruhensfrist“ zu laufen beginnt bzw bei einer disziplinarrechtlichen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft, die vor Beginn der „Ruhensfrist nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ wirksam geworden ist, eine Hemmung der Frist eintritt.

Während der „Ruhensfrist nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ läuft sohin eine vorher begonnene disziplinarrechtliche Untersagungsfrist nicht weiter, erst nachdem die „Ruhensfrist nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ abgelaufen ist/beendet wurde, läuft die disziplinarrechtliche Untersagungsfrist weiter.

Dies ist sachgerecht, um zu verhindern, dass ein/e Disziplinarbeschuldigte/ (DB) die Möglichkeit des „Ruhens nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ dazu benützt, die disziplinarrechtliche Untersagungsfrist ablaufen zu lassen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin/Rechtsanwaltsanwärter/in nur im Rahmen seiner/ihrer Elternschaft auch während der neu normierten „Ruhensfrist nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ Mitglied der Kammer bleibt, somit gemäß § 1 DSt ein gegen ihn/sie geführtes Disziplinarverfahren vom Zustand des „Ruhens der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ nicht berührt wird.

Es kann sohin auch während der „Ruhensfrist nach § 32 bzw 34 Abs 2 RAO“ ein Disziplinarverfahren gegen den/die DB eingeleitet und fortgeführt und auch ein Disziplinarerkenntnis gefällt werden, dagegen kann ein Rechtsmittel erhoben werden und kann ein solches rechtskräftiges Erkenntnis auch vollstreckt werden.

Zu § 24 Abs. 3 und 4 DSt:

Die Verpflichtungen zur wechselseitigen „Amtshilfe“ und Übermittlung entsprechender Auskünfte soll sinnvollerweise Doppelgleisigkeiten im Rahmen von Ermittlungsverfahren vermeiden.

Diese Auskunftsrechte/Auskunftspflichten sind im § 24 Abs 3 DSt zweifach begrenzt, nämlich durch „den Rahmen des Disziplinarverfahrens“ das zwangsläufig ja nur gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter wegen eines bestimmten Verdachts geführt werden kann und die Bestimmung des § 76 Abs 4 StPO, die in ausreichendem Maße regelt, in welcher Weise und in welchem Umfang Daten, die im Rahmen von Ermittlungsverfahren gesammelt wurden, verwendet werden dürfen.

Aus Sicht der Rechtsanwaltschaft bzw der Mitglieder des Disziplinarrats ist die neue Regelung zu begrüßen und ist sie auch ausreichend bestimmt, denn der „Rahmen des Disziplinarverfahrens“ gegen eine/n konkrete/n DB bestimmt die „Zuständigkeit“ der zur Auskunftserteilung verpflichteten staatlichen Behörden. Es ist immer davon auszugehen, dass eine derartige Anfrage um Übermittlung „personenbezogener Daten“ vom jeweiligen Disziplinarrat nur an jene Behörde gerichtet wird, von der erwartet werden kann, dass sie im Rahmen des § 76 Abs 4 StPO derartige von ihr ermittelte Daten hat.

Wenn ein Rechtsanwalt Gegenstand eines disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist, so ergibt sich aus den dem Disziplinarrat bekannt gegebenen „Vorwürfen“ auch in ausreichendem Maß der Rahmen, in dem um „Amtshilfe“ ersucht wird/ersucht werden darf.

Ein solches „Amtshilfeersuchen“ wird überhaupt nur dann infrage kommen, wenn sich aus dem Disziplinarakt entsprechende Informationen ergeben, die begründet annehmen lassen, dass eine bestimmte Ermittlungsbehörde für das Disziplinarverfahren dienliche Informationen und Daten hat und zur Verfügung stellen kann.

Eine „uferlose Ausweitung“ von unbegründeten Anfragen an Ermittlungsbehörden ist schon aus diesem Grund ausgeschlossen bzw. auch in der Praxis nicht zu erwarten, im Übrigen stünde es den angefragten Behörden frei, die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung gemäß § 24 Abs 3 DSt zu prüfen sodass es schon Sache des „anfragenden Disziplinarrats“ ist, eine Begründung für den Antrag zu liefern.

Es darf nicht übersehen werden, dass hier Behörden miteinander agieren und für beide Behörden sowohl das Amtsgeheimnis als auch die entsprechenden Amtspflichten gelten.

In der Praxis ergibt sich eine Notwendigkeit zur Beobachtung/Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht nur den/die DB betreffend, sondern auch die Verarbeitung von Daten anderer Personen, die im Rahmen des Disziplinarverfahrens verarbeitet werden müssen, um den Aufgaben des Disziplinarverfahrens gerecht zu werden, nämlich etwa die Daten von „Mittätern, Anstiftern oder auch Zeugen“, deren Daten im Rahmen des Disziplinarverfahrens auch dann verwendet werden müssen, wenn sie nicht Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter sind.

Es wird somit im Rahmen der Begrenzung durch die beiden vorgenannten „Parameter“ beachtet werden müssen, die Daten welcher Personen auch im Rahmen des Disziplinarverfahrens verwendet/verarbeitet werden dürfen, wenn sie in einem „Strafakt“ auftauchen, der Informationsquelle für das Disziplinarverfahren sein soll.

Es versteht sich von selbst, dass im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nur solche Daten anderer Personen als des/der DB verarbeitet werden dürfen, die für die Führung des konkreten Strafverfahrens von Bedeutung sind. Selbstverständlich, bedarf es aber naturgemäß einer gesetzlichen Grundlage der „Amtshilfe“, die im vorliegenden Gesetzesentwurf – für die Praxis anwendbar – vorgenommen wird.

Die Daten einer bestimmten Person, die im Rahmen strafgerichtlicher Ermittlungen im Ermittlungsakt der Behörde aufscheint und für die Wahrheitsfindung im Disziplinarverfahren gegen eine/n bestimmte/n DB dienlich sein kann, dürfen nach diesen Bestimmungen vom Disziplinarrat verwendet werden.

Daten anderer Personen, die in einem Strafakt auftauchen und mit Sachverhalten, die Gegenstand der disziplinarrechtlichen Überprüfung/Ermittlung gegen eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin nichts zu tun haben, könnten von der Behörde, die Auskunft erteilt, vor Übermittlung eines Strafakts theoretisch unkenntlich gemacht werden, dies ist aber mit meist unververtretbarem Aufwand verbunden.

Die angefragte Behörde, die um Auskunft bzw um Übermittlung des „Strafakts“ ersucht wird, kann im Übrigen mangels Kenntnis der disziplinarrechtlichen Vorwürfe bzw des Ermittlungsstandes im Disziplinarverfahren nicht wissen, ob die Informationen/die Daten eine bestimmte Person betreffend, für das bestimmte Disziplinarverfahren relevant sind.

Die entsprechenden Verbotsbestimmungen bzw Einschränkungen in den neuen Bestimmungen sind definitiv ausreichend, um im Rahmen der Amtsverschwiegenheit bzw auch der Amtspflichten der Mitglieder der angefragten Behörde und des Disziplinarrats, die mit diesen Anfragen/Auskunftsersuchen/Daten konfrontiert werden, ausreichenden Schutz vor Missbrauch zu bieten.

Diese Regelungen sind aus Sicht der Rechtsanwaltschaft unverzichtbar und ausreichend bestimmt, wobei die Bestimmung des § 79 DSt und die dazu ergangene Judikatur zusätzlichen Schutz vor gesetzwidriger Verbreitung von Daten aus einem Disziplinarakt bietet.

Wien, am 4. März 2022

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolf
Präsident

